Stadt Ulm

Richtlinien der Stadt Ulm
zur Förderung der Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien

Gültig ab 15.11.2016 (Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Antragseingangs!)

Städtische Energie- und Klimaschutzmaßnahmen stehen in enger Verbindung mit Klimaschutzmaßnahmen des Landes, des Bundes und der EU. Im Zuge aktueller Entwicklungen hat die Stadt Ulm ihre Richtlinie zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien fortgeschrieben.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für die fünf Bereiche Qualitätssicherung, Energieeinsparung, rationelle Energieanwendung, Einsatz erneuerbarer Energien und Demonstrationsvorhaben, Zuschussanträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken im Stadtgebiet Ulm und den dazugehörenden Stadtteilen. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Vereine werden gesondert gefördert.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gesamtförderung nach diesem Programm beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser max. 10.000 €. Bei Mehrfamilienhäusern richtet sich die Höhe des Zuschusses nach der Anzahl der Wohneinheiten und wird im Einzelfall entschieden. Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden. Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren, werden nicht bezuschusst.
Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die die höchsten Energieeinsparungen ermöglichen. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Stadt Ulm über die Prioritäten nach Maßgabe des beabsichtigten Demonstrations- oder Einspareffektes. Förderprogramme des Landes oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen!
Eine Ausnahme stellen die zusätzliche Förderung einer Mini-KWK-Anlage (0-1 kW) bis zum 31.12.2018 und der Heizölkesseltausch dar. Diese Kombination der Fördersysteme wurde zuvor mit den Institutionen (KfW und BAFA/ Marktanreizprogramm) abgestimmt.

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.

Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen diese Richtlinien verstoßen werden. Die Maßnahmen 2c (Bau eines Netto-Nullenergiehauses) und 4a (gebäudeintegrierte Photovoltaik) können nicht kumuliert werden.

	Maßnahme	Höhe des Zuschusses	Bemerkungen/ Fördervoraussetzungen
1	Qualitätssicherung		
1.	Baubegleitung durch Sachverständige	Der Zuschuss für Baubegleitung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 4.000 € pro Antragsteller und Vorhaben	Beantragung bei der KfW-Förderbank (Förderprodukt 431) Bei Beendigung des Programms der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen.
2	Energieeinsparung im Wohnungsbau		
2.a	Energetische Sanierung mit Passivhauskomponenten	EFH/ZFH: bis zu 5.000 € MFH: bis zu 25 €/ m² Wfl.	Fachwerkhäuser Jahresheizwärmebedarf: < 40 kWh/ m^2 a
		EFH/ZFH: bis zu 5.000 € MFH: bis zu 25 €/ m² Wfl.	Massivgebäude Jahresheizwärmebedarf: < 25 kWh/ m² a
2.b	Bau eines Passivhauses	EFH/ZFH: bis zu 5.000 € MFH: bis zu 20 €/ m2 Wfl Bau eines Passivhauses	Vorlage eines Zertifikates vom Passivhausinstitut www.passivhaus.de
2.c	Bau eines Netto-Nullenergiehauses	EFH/ZFH: bis zu 10.000 € MFH :bis zu 70 €/ m² Wfl.	Der Energiestandard Netto-Nullenergiehaus ist dann erreicht, wenn der externe Energiebezug des Gebäudes im Jahresmittel durch den eigenen Energiegewinn aufgewogen wird. Dem verbleibenden Bedarf (Heizung, Warmwasser, Strom in kWh/ m²a) werden Gutschriften aus Eigenerzeugung mit Netzeinspeisung (PV, KWK) gegenübergestellt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen.

3	Rationelle Energieanwendung		
3.a	„Low Ex-Anschluss“ Fernwärme (Wärmeversorgung aus dem Rücklauf)	Übernahme der höheren Kosten der Übergabestation (max. 4.000 €)	Energetisch sanierte Bestandsgebäude oder Neubauten ab 10 WE, Nachweis des Energiedienstleisters.
3.b	Installation einer Mini-KWK-Anlage (bis 20 kW) im Gebäudebestand	Leistung kW_{el} € je kW_{el} O – 1 kW 1.900 € O – 20 kW gemäß BAFA Liste der förderfähigen Anlagen Zusätzlicher Anteil der Stadt Ulm bis zum 31.12.2018 O – 1 kW 1.500 €	Beantragung bei der BAFA. Die BAFA fördert seit dem Jahr 2012 Mini-KWK-Anlagen. (siehe: http://www.bafa.de Energie/ Kraft-Wärme-Kopplung/ Mini-KWK-Zuschuss) Bei Beendigung des Programms fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förder-bedingungen. Bei der Installation einer 0-1 kW Mini-KWK-Anlage fördert die Stadt Ulm einen zusätzlichen Anteil bis zum 31.12.2018 .
3.c	Austausch Heizölkessel	1.000 € für den Austausch des Heizkessels 1.500 € für den Austausch des Heizkessels und Einbau von Solarthermie 2.000 € für den Austausch des Heizkessels und Einbau von Solarthermie mit Heizungsunterstützung	Gefördert wird der Austausch eines 20-30 Jahre alten Heizölkessels, der durch einen modernen Gaskessel mit Brennwertkessel/ Biomasseheizung/ KWK-Anlage oder einem Fernwärmeanschluss ersetzt wird. Anlagen, die älter als 30 Jahre sind werden nur dann gefördert, wenn sie von der Nachrüstverpflichtung (gemäß EnEV 2014) ausgeschlossen sind. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen

4.	**Nutzung regenerativer Energien**		
4.	Gebäudeintegrierte Photovoltaik (GIPV) in Wohn- und Bürogebäuden. Ausgenommen sind: Garagen- und Nebengebäude, Freiflächenüberdachungen, sowie eigenständige Aufbauten	500 € pro kWp	Gefördert wird die architektonische, bauphysikalische und konstruktive Einbindung von PV-Elementen in die Gebäudehülle.
5.	**Demonstrationsvorhaben**		
5.	Sonstige Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen	Zuschusshöhe wird einzelfallabhängig festgesetzt	Es werden Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen gefördert, die einen besonderen Demonstrationseffekt für Ulm besitzen und innovative Neuerungen im Energiesektor einer breiten Öffentlichkeit nahe bringen.